

# Synopse Reglement Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

(Stand 03.07.2025)

Alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1.</sup> Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von bedürftigen Gemeinwesen in der Schweiz und vor allem in Entwicklungsländern.</p> <p><sup>2.</sup> Es werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen.</p> <p><sup>3.</sup> Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Realisierung von Projekten zu unterstützen.</p> <p><sup>4.</sup> Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1.</sup> Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und vor allem im globalen Süden.</p> <p><sup>2.</sup> In der Auslandhilfe werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen. Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern.</p> <p><sup>3.</sup> Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.</p>	<p>Abs. 1 Die Korrektur auf «globalen Süden» entspricht einem wertfreien und weniger hierarchisch konnotierten Wording als «Entwicklungsländer».</p> <p>Abs. 2 Abs. 2 und 4 der alten Version wurde unter Abs. 2 zusammengeführt.</p> <p>Abs. 3 Ermöglicht die Inlandhilfe und präzisiert wer und was unterstützt werden kann.</p>
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1.</sup> Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Voranschlag der Einwohnergemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Einwohnergemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Voranschlag und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.</p> <p><sup>2.</sup> Die Kommission für In- und Auslandhilfe befindet über Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und dem Saldo der Spezialfinanzierung.</p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1.</sup> Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.</p> <p><sup>2.</sup> Die zuständige Kommission gemäss Kommissionsreglement befindet über Ausgaben im Rahmen des Budgets und dem Saldo der Spezialfinanzierung.</p>	<p>Abs. 1 Redaktionelle Anpassung heutige Schreibweise.</p> <p>Abs. 2 Aufgrund der geplanter Integration der heutigen Fachkommission Kommission In- und Auslandhilfe in zukünftige politische Kommission Gesellschaft neutrale Schreibweise.</p>

<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen.</p> <p><sup>4</sup> Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen.</p> <p><sup>4</sup> Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1.</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p><sup>2.</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die In- und Auslandhilfe vom 07.01.1998 ersetzt.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1.</sup> Die Inkraftsetzung des Reglements über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe erfolgt auf den 01.01.2026.</p> <p><sup>2.</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe vom 15.06.2009 ersetzt.</p>	Anpassung an aktuelles Reglement